

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„WEALTHGATE Multi Asset Chance“ (ISIN: DE000A2PF0W3; DE000A2PE1D2)

In Ergänzung der Mitteilung vom 12.12.2023 (abrufbar unter [DauDa BAB Aenderung Wealthgate Multi Asset Chance 15 01 2024.pdf](https://www.hansainvest.com/DauDa_BAB_Aenderung_Wealthgate_Multi_Asset_Chance_15_01_2024.pdf) ([hansainvest.com](https://www.hansainvest.com))) finden Sie nachstehend eine aktualisierte Mitteilung. Änderungen ergeben sich in Bezug auf das Umsetzungsdatum und die Möglichkeit der kostenlosen Anteilsrückgabe.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Für das Sondervermögen gilt zukünftig eine Kapitalbeteiligungsquote in Höhe von mehr als 50 %. Hierfür wird der § 2 Nr. 6 eingefügt.

Zudem wird die Anlage in Vermögensgegenstände, die keine Kapitalbeteiligungen sind, in der Konsequenz auf bis zu 49% beschränkt (§ 2 Nr. 2 bis 4).

§ 2 Nr. 5 der BABen wird ergänzt, sodass zukünftig die Auswahlkriterien für Investition in Anteile an anderen Investmentvermögen dargestellt werden.

In § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 3 wird der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen korrigiert.

In § 6 Nr. 5 b) wird zukünftig anstatt auf die wesentlichen Anlegerinformationen auf das Basisinformationsblatt (PRIIPS) verwiesen.

In § 6 Nr. 7 c) wird der Link zur Website des BVI aktualisiert.

Als § 10 wird zukünftig die Möglichkeit geregelt, ab Erreichen eines Schwellenwerts an Rückgabeverlangen zu Liquiditätsmanagementzwecken die Rückgabe von Anteilen vorübergehend zu beschränken.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.02.2024 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 22.12.2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **WEALTHGATE Multi Asset Chance**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf vollständig in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Das OGAW-Sondervermögens darf bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens aus Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 bestehen.
5. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die, in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der

Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **WEALTHGATE Multi Asset Chance SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 4 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Kosten

[...]

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

7. Erfolgsabhängige Vergütung

[...]

- c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 10 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).